
Statuten des Ski-Klub Iseltwald

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski-Klub Iseltwald ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Klub Iseltwald hat Sitz in Iseltwald.
- Art. 2 Der Ski-Klub Iseltwald gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberland (BOSV) an. Die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Ski-Klub Iseltwald bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Ski-Klubs Iseltwald sind folgende:
- a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und Disziplinen
 - b) Vermitteln der Freude am Wintersport
 - c) Animation zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports
 - d) Förderung der Kameradschaft
 - e) Wahrung der Interessen der Klubmitglieder im Bereich des Skisports
 - f) Zurverfügungstellung einer Klubhütte (gemäss dem Hüttenreglement)
- Art. 5 Der Ski-Klub Iseltwald erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Organisation von sportlichen und geselligen Anlässen
 - b) Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen
 - c) Durchführung von Anlässen und Aktivitäten
 - d) Betrieb und Erhalt einer Klubhütte

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Ski-Klub Iseltwald sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder SKI + Swiss Ski
 - Klubehrenmitglieder
 - Gönner
- Art. 7 Klubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 8 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

- Art. 9 Junioren sind Klubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 10 Senioren sind Klubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 11 Veteranen sind Klubmitglieder, die dem Klub während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.
- Art. 12 Passivmitglieder sind Klubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Klub nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 13 Freimitglieder SKI sind Klubmitglieder, die dem Klub während 30 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben, sie werden vom Klubbeitrag befreit.
- Art. 14 Freimitglieder Swiss-Ski sind Klubmitglieder, die dem Klub während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 15 Gönner sind Sympathisanten und dem Klub gegenüber wohlgesinnt, ohne Eingehung von Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein.
- Art. 16 Klubehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 17 **Aufnahme von Klubmitgliedern**
In den Ski-Klub Iseltwald werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Berner Oberland (BOSV).
- Art. 18 **Ausschluss von Klubmitgliedern**
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.
- Art. 19 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 20 **Mitgliederbeitrag**
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Klubs Iseltwald werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils für das kommende Vereins-Jahr erhoben.
Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Klubehrenmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Klub bezahlt.
- Art. 21 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Ski-Klub Iseltwald haftet einzig das Klubver-

mögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski-Klub Iseltwald

- Art. 22 Die Organe des Ski-Klub Iseltwald sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Klub Iseltwald. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.
 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 24 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
 a) Protokoll der Mitgliederversammlung
 b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes (Präsident)
 c) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern
 d) Genehmigung der Vereinsrechnung
 e) Revisorenbericht und Decharge-Erteilung des Vorstandes
 f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
 g) Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
 h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 i) JO
 k) Tätigkeitsprogramm
 l) Klubhütte und Hüttentaxen
 m) Änderung der Statuten oder Reglemente
 n) Verschiedenes, Umfrage und Beschlussfassung über Anträge der
 o) Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
- Art. 25 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Klubs Iseltwald anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtentscheid.
 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 26 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Klubversammlungen nicht möglich.
- Art. 27 Der Vorstand des Ski-Klub Iseltwald besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Hüttenwart
 - Leitung der JO
 Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

- Art. 28 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Klub Iseltwald. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Klubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs.
Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In ihren Ressorts oder Fachgebieten haben die Ressortvorsteher Einzelunterschrift.
- Art. 29 Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'500.--. Verpflichtungen über den Rahmen der Kompetenz hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 30 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wieder gewählt werden.
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

5. Verschiedenes

- Art. 31 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 32 Eine Auflösung des Ski-Klub Iseltwald kann nicht erfolgen solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereit erklären und verpflichten.
Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Iseltwald zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Klub zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Klub gegründet, kann das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Iseltwald zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports übertragen werden.
- Art. 33 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Klub Iseltwald vom 28. Oktober 2006 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

3807 Iseltwald, 28. Oktober 2006

Ski-Klub Iseltwald

.....
Präsident
(Kim Abegglen)

.....
Sekretärin
(Jeannette Unterberger)

Reglementanhang zu den Statuten des Ski-Klub Iseltwald vom 28. Oktober 2006

6. Ausbildung / Kurskosten

Die Kurskosten für die Ausbildung zum JO-Leiter werden vom Ski-Klub Iseltwald übernommen. Der Ski-Klub Iseltwald behält sich vor, bei Beendigung der Leitertätigkeit nach 1 Jahr 50 %, und nach 2 Jahren 25 % der Kurskosten der jeweiligen Person in Rechnung zu stellen.

Der Reglementanhang wurde an der Mitgliederversammlung des Ski-Klub Iseltwald vom 26. Oktober 2013 beschlossen.

3807 Iseltwald, 26. Oktober 2013

Ski-Klub Iseltwald

.....

Präsident

Toni Zurbuchen

.....

Sekretärin

Alexandra Nydegger